herausgegebenen „Stockholm stads tänkeböcker“ aus dem späteren Mittelalter. Seine letzte Tat war eine Forschungsreise nach Rußland, von der er wichtige Abschriften über die ersten Verbindungen zwischen Karl XIV. Johan und Alexander I. sowie über Schwedens Stellung im Krimkriege mit heimbrachte; vor allem aber scheint er eine Spur gefunden zu haben, die vielleicht noch einmal zur Auffindung der bei Poltawa verlorengegangenen Feldkanzlei Karls XII. führen kann. Die Strapazen dieser Rußlandfahrt brachen indessen seine rastlos wirkende Kraft.

Johannes Paul.

Berichtigung.

Wie mir Herr Prof. Oswald Redlich-Wien mitteilt, ist er bereits früher auf das von mir auf S. 87 des vorigen Heftes dieser Zeitschrift erwähnte Rechnungsheft des Burggrafen von Rheinfelden von 1303/6 aufmerksam geworden und hat es auch in seinem Werke „Rudolf von Habsburg“ S. 480 Anm. 2 erwähnt. Durch F. Wilhelm wurde eine Abschrift des Stückes dem Herausgeber des 4. Bandes der Constitutiones der Monumenta Germaniae, J. Schwalm, zur Verfügung gestellt und hier auf S. 1252ff. auch zum Abdrucke gebracht. Schloß Rheinfelden war Reichsbesitz, aber wie Redlich a. a. O. 459 erwähnt, war schon zur Zeit K. Rudolfs der Burgvogt von Rheinfelden zugleich habsburgischer Territorialbeamter und zur Zeit K. Albrechts mochte die Territorialisierung dieses Amtes noch weitere Fortschritte gemacht haben. Das zeigt ja auch die Verbindung desselben mit der habsburgischen Vogtei Ensisheim in einer Hand. Doch fehlt mir die Gelegenheit, diese lokalgeschichtliche Frage näher zu verfolgen. Für den Zweck meiner Mitteilung ist dies auch nicht so sehr von Belang. Denn sie wollte ja nur auf einen an sich seltenen Überrest des Rechnungswesens der Länderverwaltung Südwestdeutschlands hinweisen. Nicht im formell rechtlichen, wohl aber im technischen Sinne sind auch die Reichsvogteien jener Zeit den Länderverwaltungen zuzuzählen.

Innsbruck. O. Stolz.

Nachtrag.

Zur Vervollständigung der Ausführungen über Schwarzrotgold im Bauernkrieg (S. 89—96 dieses Bandes) möge dienen, daß der Dekan des Benediktinerstifts St. Paul in Kärnten P. Thirmo Raschl sich freundlichst der Mühe einer Nachforschung nach der angeblichen Quelle von Zimmermanns Angabe unterzogen hat. Er teilt mir mit, daß ihm eine Chronik von St. Blasien mit Angaben über die Bauernfahne von 1524 unbekannt ist und daß sich insbesondere in dem 1555 geschriebenen liber originum, an den er zunächst gedacht habe, nichts davon findet.

Bonn. Wilhelm Erman.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. ERICH BRANDENBURG

O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XXIII. JAHRGANG

NEUE FOLGE DER DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE EINUNDDREISSIGSTER JAHRGANG

3. HEFT

AUSGEGEBEN AM 1. OKTOBER 1926



VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
DRESDEN 1926

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

Herausgegeben von Prof. Dr. Erich Brandenburg in Leipzig.

Verlag und Druck: Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung, Dresden 1.

Der Preis für das Heft im Umfange von 11 Bogen beträgt 6 Reichsmark.

Die Abteilung „Nachrichten und Notizen" bringt Notizen über neue literarische Erscheinungen sowie über alle wichtigeren Vorgänge auf dem persönlichen Gebiet des geschichtswissenschaftlichen Lebens.

Die darin enthaltene „Zeitschriftenschau" hat die Aufgabe, eine systematische Übersicht über die in deutschen Zeitschriften niedergelegten Forschungsergebnisse zu geben. Diejenigen Herausgeber, welche Wert auf Berücksichtigung ihrer Zeitschrift legen, werden um Einsendung von Sonderabzügen der aufzunehmenden Arbeiten an die Schriftleitung (Leipzig, Universität, Bornerianum I) gebeten.

Die Herausgabe und die Leitung der Redaktionsgeschäfte wird von Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Erich Brandenburg geführt, der von Herrn Dr. H. Wendorf in Leipzig (Universität, Bornerianum I) als Sekretär unterstützt wird.

Beiträge aller Art bitten wir an den Herausgeber (Leipzig-Gohlis, Poetenweg 21) zu richten. Aufsätze, Kleine Mitteilungen und Kritiken werden mit 40 Reichsmark je Bogen honoriert. Bei Notizen gilt das Besprechungsexemplar als Honorar.

Die Zusendung von Rezensionsexemplaren wird an die Schriftleitung der Historischen Vierteljahrschrift (Leipzig, Universität, Bornerianum I) erbeten. Im Interesse pünktlicher und genauer bibliographischer Berichterstattung werden die Herren Autoren und Verleger ersucht, auch kleinere Werke, Dissertationen, Programme, Separatabzüge von Zeitschriftenaufsätzen usw., die nicht auf ein besonderes Referat Anspruch machen, sogleich beim Erscheinen der Schriftleitung zugehen zu lassen.

Die Quellen der Limburger Chronik und ihre Verwertung durch Tilemann.

Von

Gottfried Zedler.

Die aus dem 14. Jahrhundert stammende Limburger Chronik ist uns nicht erst durch eine moderne Quellenpublikation zugänglich gemacht worden. Das Zeitgemälde deutschen Lebens — die Chronik umfaßt die Zeit von 1336 bis 1398 —, das sich in ihr dem Leser aufrollt, hat, wie es scheint, nie aufgehört, eine allgemeine Anziehungskraft auszuüben. Das beweist der Zustand der handschriftlichen Überlieferung: die Chronikhandschriften sind offenbar gelesen und zerlesen, so daß die älteste uns erhaltene Handschrift nur bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückreicht. Das beweist vor allem auch die verhältnismäßig frühe Drucklegung der Chronik im Jahre 1617 durch Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg bei Gotthard Vögelin zu Heidelberg, wo zwei Jahre darauf auch schon eine zweite Ausgabe erschien. Die Chronik wurde dann „auff vieler Liebhaber der Historien und Antiquitäten inständiges Verlangen" durch den Wetzlarer Drucker und Verleger Georg Ernst Winckler 1720 aufs neue abgedruckt. Abgesehen von der von diesen drei Drucken unabhängigen Teilausgabe der Chronik nach einer unvollständigen Handschrift durch G. C. N. Auban, das ist Georg Christoph Neller aus Aub an der Tauber, im Jahre 1747, hat in der Folge der nassauische Geschichtsschreiber Christian Daniel Vogel die Chronik zu Herborn 1826 und in zweiter Auflage Marburg 1828 herausgegeben. Diese und ebenso die von Karl Rossel besorgte, im 6. Bande der Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung und zugleich in einem Sonderabdruck von hoher Auflage Wiesbaden

1860 erschienene Ausgabe, die im Gegensatz zu der Vogelschen, der der Text der Wincklerschen Ausgabe von 1720 zugrunde liegt, einen genauen Abdruck der ältesten Faustschen Ausgabe von 1617 darstellt, sind längst vergriffen. Als von der Leitung der Monumenta Germaniae Historica für die Herausgabe von in deutscher Sprache geschriebenen Chroniken eine neue Abteilung geschaffen wurde, war es die Limburger Chronik, mit der diese Abteilung eröffnet wurde. Die Herausgabe war in die Hände eines Gelehrten gelegt, der wie wohl kein zweiter dieser schwierigen Aufgabe gewachsen war, des damaligen Marburger Archivsekretärs, späteren Darmstädter Archivars Artur Wyss. Dieser entdeckte in der Braunfelser, der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zugehörigen Handschrift eine geeignete Grundlage, auf der er, zugleich gestützt auf zahlreiche in deutscher Sprache abgefaßte Urkunden, die von dem Verfasser der Limburger Chronik, dem Limburger Stadtschreiber Tilemann Elhen von Wolfhagen, aufgesetzt und geschrieben sind, eine Rekonstruktion des Textes vornahm. Mit Recht gilt die Wyss'sche Ausgabe als ein Meisterstück deutscher Editionstechnik. Seitdem ist die Chronik noch zweimal herausgegeben worden: einmal in der Schwannschen Sammlung geschichtlicher Quellenschriften für den Unterricht, Düsseldorf 1910, von Fr. Zurbonsen und sodann 1922 von Otto Brandt im Verlage von Eugen Diederichs in Jena. Beide Ausgaben sind für weitere Kreise bestimmt. Der ersteren, die zunächst Schulzwecken dienen soll, ist mit mehr als zweifelhafter Berechtigung wieder der dem Schüler allerdings leichter verständliche Text der Faustschen Ausgabe von 1617 zugrunde gelegt, während die Brandtsche Ausgabe nebst einer sehr allgemein gehaltenen Einleitung zwar den Wyss'schen Text, doch diesen ebenfalls des leichteren Verständnisses wegen, in moderner Schreibweise wiedergibt. Eine Ausgabe, die die Errungenschaften der kritischen Wyss'schen Ausgabe weiteren Kreisen in einer dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechenden Weise zugänglich macht, fehlt. Ich trage mich seit Jahren mit dem Gedanken einer solchen Ausgabe. Es bedarf zu seiner Verwirklichung aber noch der Veröffentlichung verschiedener Vorarbeiten, in denen ich über die Probleme, die die Limburger Chronik auch heute noch der wissenschaftlichen Forschung bietet, größere Klarheit zu bringen hoffe.

Eines dieser Probleme, das uns im folgenden beschäftigen soll, ist die Frage nach den Quellen der Limburger Chronik und ihrer Verwertung durch Tilemann. Diese Frage ist von Wyss in der Einleitung zu seiner Ausgabe zwar angeschnitten, aber sie ist, wie mir scheint, weder erschöpfend noch gerade glücklich behandelt worden.

Im allgemeinen schöpft ja der Verfasser der Chronik, wie er es uns in Kap. 13 selbst sagt, aus seinen Erinnerungen und aus dem, was er von Augenzeugen oder doch durch mündliche Berichte erfahren hat. Die frische Unmittelbarkeit seiner Darstellung, auf der die große Anziehungskraft der Chronik in erster Linie beruht, bestätigt dies. In dem einzigen Fall, wo in der Chronik auf schriftliche Quellen hingewiesen wird, bei Erwähnung des heiligen Blutes zu Wilsnack in Kap. 113, zeigt der Verfasser, wie schon Wyss in der Einleitung zu seiner Ausgabe hervorgehoben hat, dadurch, daß dies Ereignis vier Jahre zu früh angesetzt wird, daß er jene Schriften gar nicht eingesehen hat. Immerhin hat Tilemann für die Schilderung der seiner Lebenszeit voraufgehenden Jahre und die Zeit seiner ersten Kindheit nicht auf die lebendige Quelle eigner Erinnerungen zurückgreifen können. So wird man Umschau halten müssen, ob ihm für jene Zeit außer Erkundigungen bei älteren Leuten, wie sie Kap. 9 verrät, nicht auch schriftliche Quellen zur Verfügung gestanden haben.

Es muß dahingestellt bleiben, ob Tilemann, wie Wyss anzunehmen geneigt ist, die Vita Baldewini in den Gesta Treverorum gekannt hat. Was die vier von Balduin erbauten und nach ihm benannten Burgen in Kap. 32 betrifft, die bis auf Balduinstein nicht der Lahngegend angehören und deren Namen deshalb auch in der handschriftlichen Überlieferung zum Teil bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind, so hat Tilemann sie jedenfalls nicht dieser Quelle entnommen, da in ihr nur Balduinstein und Baldenelz erwähnt werden. Auch sonst erkennt man, daß Tilemann für die Zeit jenes Erzbischofs, wenn es sich überhaupt um eine geschriebene Quelle handelt, eine verloren gegangene oder doch uns nicht unmittelbar erkennbare Quelle benutzt hat, der er genauere Nachrichten entnehmen konnte, als jene Vita sie bietet. So gibt Tilemann in Kap. 10 die Zahl der bei Grenzau 1347 gefallenen Koblenzer genau an, während sie

in der Vita Baldewini und ebenso in den uns erhaltenen anderen Quellen nicht überliefert wird. Auch für die allgemeine Reichsgeschichte stößt man hier und da auf Angaben, die sich in keiner anderen der uns erhaltenen mittelalterlichen Quellen finden. In Kap.12 berichtet Tilemann in Übereinstimmung mit verschiedenen anderen Quellen, daß Günther von Schwarzburg durch seinen Arzt Freidank vergiftet worden sei; die Bemerkung, daß Freidank dafür das Bistum Speier versprochen worden sei, überliefert aber einzig die Limburger Chronik.

Ob die Vita Cunonis de Falkenstein zu den Quellen der Limburger Chronik zu rechnen ist, wie Wyss es gleichfalls annimmt, erscheint mir als eine ziemlich müßige Frage angesichts der Tatsache, daß sich Tilemann für die vortreffliche Charakteristik, die er in Kap. 57 von diesem Kirchenfürsten gibt, mit den Worten „want ich in dicke gesehen unde geprufet han in sime wesen unde in mancher siner manirunge" doch ausdrücklich auf seine eignen Beobachtungen beruft. Gleich dieser Charakteristik werden auch die anderen über diesen Erzbischof handelnden Stellen, wenn nicht auf Autopsie, so doch auf unmittelbarer mündlicher Überlieferung beruhen.

Wichtig ist dagegen die Frage, wie die Limburger Chronik sich zu früheren Limburger Quellen verhält, und wie insbesondere das Verhältnis der Chronik zu den in den Anhängen I bis III von Wyss in seiner Ausgabe veröffentlichten Aufzeichnungen ist. Von diesen sieht Wyss nur die im Anhang III veröffentlichten Limburger Annalen als eine Quelle der Limburger Chronik an. Wir wollen daher diese von ihm an letzter Stelle veröffentlichten Aufzeichnungen zunächst ins Auge fassen.

1. Die Limburger Annalen.

Die Limburger Annalen sind von Wyss in zwei verschiedene Rezensionen (A und B) mitgeteilt. A, die Zeit 1058 bis 1477 umfassend, enthält 58 Kapitel, d.h. nach Jahren abgeteilte Einzelberichte, B, die Zeit 1289 bis 1511 umfassend, enthält 20 solcher Kapitel. A ist von Wyss aus einer in der gräflich Walderdorfischen Bibliothek zu Molsberg aufbewahrten Handschrift Johann Gensbeins zusammengestellt. Dieser Mann, 1444 zu Limburg geboren und wohl kurz nach der Mitte des ersten Jahrzehnts

des 16. Jahrhunderts gestorben, hat in seinem bewegten Leben auch längere Zeit als Vikar des Georgenstifts in Limburg zugebracht und zwei umfangreichere, kompilatorisch gearbeitete Handschriften hinterlassen, von denen allerdings bis jetzt nur die oben erwähnte, von Wyss im Neuen Archiv 7, 569—584 näher beschriebene, ans Licht gekommen ist. Auf die andere, noch nicht wieder aufgefundene, kommen wir im nächsten Abschnitt noch zurück. Wyss glaubt, abgesehen von Kap. 1, drei Abschnitte in der Redaktion A der Annalen unterscheiden zu können, nämlich 1. Kap. 2—21 (1289—1397) einen mit der Limburger Chronik verwandten Teil, 2. Kap. 22—44 (1404—1432) und 3. Kap. 45—58 (1444—1496) den von Gensbein selbst verfaßten Teil. Wenn er diese Annalen, soweit sie nicht offensichtlich Gensbein angehören, auch dem Limburger Georgenstift zuweist, zumal der Limburger Chronist des 16./17. Jahrhunderts Johannes Mechtel sie — wenigstens die Redaktion B — als „ephemeris ecclesiae s. Georgii in Lintburg" bezeichnet, so bemüht er sich doch, ein näheres Verhältnis des Verfassers der Limburger Chronik zu diesen Annalen aufzudecken. Er stellt in der Einleitung (S. 15) die von vornherein recht unwahrscheinliche Vermutung auf, daß diese Annalen von 1335 oder sogar schon von 1289 ab bis 1397 Tilemann selbst zum Verfasser hätten. Wyss möchte zunächst in ihnen kurze vorläufige Notizen sehen, die Tilemann niedergeschrieben habe, um sie später bei Ausarbeitung der Chronik zu verwerten. Noch mehr aber befriedigt ihn die Vermutung, daß dem Verfasser der Annalen, den man doch zunächst unter den Geistlichen des Limburger Stifts suche, bei ihrer Ausarbeitung solche kurzen Notizen Tilemanns zur Hand gewesen sein möchten. Was die erste Vermutung betrifft, so fragt man sich vergebens, woher Tilemann das Material zu den Aufzeichnungen, soweit sie außerhalb seiner Lebenszeit und seines Erinnerungsvermögens liegen, genommen haben könnte. Und warum sollte er die Notizen, wenn sie als Materialsammlung für die deutsch geschriebene Limburger Chronik zu denken wären, im wesentlichen lateinisch abgefaßt haben? Wie wäre zudem das Stillschweigen der Annalen über die erste und zweite Pest in den Jahren 1349 und 1358, die Erwähnung von in der Limburger Chronik nicht berührten Dingen und so manches andere zu erklären?

Es ist doch das zunächst Gegebene, in den Limburger Annalen gleichzeitig mit den Ereignissen entstandene Aufzeichnungen des Georgenstifts zu sehen, die Tilemann für die Zeit, für die ihm nicht seine eigenen Erinnerungen zu Gebote standen, für seine Chronik allerdings benutzt haben könnte. Haben wir in ihnen solche nach und nach gleichzeitig mit den Ereignissen entstandene Aufzeichnungen vor uns, so erklären sich die weiter als die Chronik zurückreichenden Nachrichten ebenso gut wie die in den Annalen, nicht aber in der Chronik erwähnten Einzelheiten, soweit sie dem von letzterer behandelten Zeitraum angehören. Wenn Wyss daraus, daß die Annalen (A 15, B 10) den Freien von Dern, dessen Vornamen sie noch nicht genannt haben, ohne weiteres als „Fridericus baro" einführen, den Schluß ziehen möchte, daß hier in den Annalen ein flüchtiger Auszug aus Kap. 76 der Limburger Chronik vorliege, so läßt er ganz außer acht, daß dem Schreiber des Georgenstifts, der diese Nachricht in unmittelbarem Anschluß an die Begebenheit im Jahre 1367 verzeichnete, der Name des Freien von Dern nicht nur selbst bekannt sein mußte, sondern daß er ihn auch bei seiner Umgebung, für die er doch zunächst schrieb, als allgemein bekannt voraussetzen konnte.

Die Annalen in der Redaktion A 12 gedenken der Pest von 1365 als „tercia pestilencia" und erwähnen auch, und zwar in beiden Redaktionen (A 18, B 13), die Pest von 1383, während sie die beiden ersten Pestnöte von 1349 und 1356 mit Stillschweigen übergehen. Wyss findet dies sehr auffällig; allein bei unserer Vorstellung von den Annalen als allmählich entstandener, jedesmal unmittelbar nach den Ereignissen vorgenommener Aufzeichnungen, erklärt sich das Stillschweigen über die beiden ersten, ungleich schrecklicheren Pestjahre doch sehr einfach dadurch, daß das Stift selbst zu jenen Zeiten auch so gut wie ausgestorben gewesen sein wird, jedenfalls niemand Zeit und Lust gehabt hatte, die Stiftschronik in solchen Nöten auf dem Laufenden zu halten. Natürlich wußte jedermann und so auch der Annalist, daß die Pest, als sie im Jahre 1365 in sehr bescheidenem Umfange wiederkehrte, zum drittenmal auftrat. Auch der Umstand, daß, ganz abgesehen von den späteren Gensbeinschen Zusätzen, die annalistischen Notizen, wie sie Wyss in der Redaktion A aus der Gensbeinschen Handschrift mitteilt, vereinzelt

in deutscher Sprache abgefaßt sind, könnte mit Recht dafür geltend gemacht werden, daß diese Annalen nach und nach zugleich mit den Ereignissen, über die sie berichten, entstanden sind.

Wyss hat sich über das Verhältnis der beiden Redaktionen A und B nicht weiter den Kopf zerbrochen. Er beschränkt sich darauf, in dieser Beziehung festzustellen, daß die Nachrichten der Redaktion B mit A verglichen, als Auszüge erschienen. Es ist aber für die Beantwortung der Frage nach dem Quellenverhältnis von Wichtigkeit, sich die großen Verschiedenheiten beider Renzensionen klar zu machen. Die Annalen sind in der Redaktion B, obschon sie einen noch größeren Zeitraum umfassen, außerordentlich viel dürftiger als in der von A. Vergleicht man B mit der Limburger Chronik, so verlieren die Annalen als Quelle für letztere alle Bedeutung. Zwar berichtet die Limburger Chronik auch über die in Kap. 3—10 und 12—13 der Redaktion B erwähnten Ereignisse, aber sie tut es durchweg in viel ausführlicherer Weise, so daß, wenn Tilemann die Annalen nur in dieser Redaktion benutzt haben könnte, man für fast alle zugleich in der Chronik und in den Annalen vorkommenden Nachrichten zu der Annahme gezwungen wäre, daß Tilemann daneben noch eine weitere genauere Quelle herangezogen hätte.

Überdies muß man im Auge behalten, daß Tilemann uns im 13. Kapitel seiner Chronik berichtet, daß er im Alter von 30 Jahren, mithin, da er 1348 — nicht wie Wyss und andere Forscher glauben, 1347[1] — geboren ist, 1378 begonnen habe, alle bemerkenswerten Ereignisse schriftlich aufzuzeichnen. Für die Zeit von 1378 ab kommt daher die Benutzung einer schriftlichen Limburger Quelle durch ihn nicht mehr in Frage.

Es spricht nicht für ein Abhängigkeitsverhältnis der Chronik von den Annalen, daß erstere Kap. 6 den Tag des großen Brandes von Limburg im Jahre 1342 kennt, während er in den Annalen (B 4, A 6) nicht angegeben ist. Auf der anderen Seite vermerken die letzteren (B 5, A 7) auch den Todestag des Erzbischofs Balduin, wogegen Tilemann (Kap. 32) sich auf die Angabe des Todesjahres beschränkt. Auch die Erzählung der Tötung des

[1] Den Beweis dafür werde ich in einer noch ungedruckten Abhandlung „Zur Erklärung und Textkritik der Limburger Chronik" erbringen.

jungen Grafen von Diez durch den Freiherrn von Dern in der Limburger Chronik Kap. 76 setzt eine weit eingehendere Quelle, als es der kurze Bericht darüber in den Annalen (B 10, A 15) ist, voraus. Daß der Bericht über den Brand des Refektoriums des Limburger Georgenstifts im Jahre 1379 (B 11, A 17) nicht in die Chronik aufgenommen ist, mag seinen Grund darin haben, daß Tilemann dies Ereignis nicht für erwähnenswert gehalten hat. — Überhaupt aber ist es, wenn wir zum Vergleich nur die Redaktion B heranziehen, nicht wahrscheinlich, daß Tilemann bei der Sammlung des Materials für seine Chronik die dürftige Quelle der Limburger Stiftsannalen berücksichtigt hat.

Ganz anders steht aber die Sache, wenn wir einem solchen Vergleich die Annalen in der Redaktion A zugrunde legen. In diesem Falle ist die Übereinstimmung nicht nur in der Sache, sondern auch im Ausdruck so mannigfach und groß, daß die Abhängigkeit des einen Berichts von anderem unabweisbar ist. So heißt es A 5 „flavit maximus ventus . . . ita quod subvertit arbores magnas turresque ecclesiarum“ und L. Chr. 1 „da was der große wint . . . der warf große huis, gezimmer unde torne umb unde große baume in den welden“, A 8 „ipso die Luce ewangeliste fuit terre motus magnus, ita quod civitas Baselea quasi tota cecidit“ und L. Chr. 42: „Unde sunderlichen uf sente Lucas dag des heiligen ewangelisten da was di ertbebunge so groß, daz Basele uf dem Rine, di herliche stat, wart beweget, daz si binach zu male vil“, ferner A 9 „fuit caristia vini tam magna, quod quarta vini solvebat unum solidum denariorum cum hallensi monete Limpurgensis et durabat per integrum annum“ und L. Chr. 44 „so galt ein quart wines . . . der lantwin unde von Rine einen schilling pennige“. Man beachte dabei, daß es in der Redaktion B (6), abgesehen davon, daß hier der entsprechende Preis für die ganze Maaß angegeben wird, im Gegensatz zu dem „durabat per integrum annum“ heißt: „et duravit ferme per annum“.

Bei einer genaueren Prüfung der Redaktionen A und B der Annalen mit der Limburger Chronik erkennt man deutlich, daß A nicht, wie Wyss es annehmen zu müssen glaubte, als Quelle der Limburger Chronik in Betracht kommt, sondern daß A vielmehr aus den Annalen des Georgenstifts, wie sie in B vorliegen, und aus der Limburger Chronik von dem Kompilator Gensbein

zusammengearbeitet ist, in gleicher Weise, wie sich dieser für die vor und nach dem in der Limburger Chronik begriffenen Zeitraum liegenden Jahre noch anderer Quellen bedient hat, um die dürftigen Annalen des Georgenstifts zu vervollständigen. Weshalb Gensbein, der für seine eigenen Zutaten der späteren Zeit sich meist der deutschen Sprache bedient, die der Limburger Chronik entnommenen Notizen ins Lateinische übersetzt hat, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Wahrscheinlich ist es, daß er dadurch den Eindruck hervorrufen wollte, als ob er die von ihm zusammengestellten Limburger Annalen für die Zeit von 1336 bis 1398 außer den Stiftsannalen nicht mühelos aus der Tilemannschen Chronik, sondern allen möglichen Quellen entnommen habe. Denn wie die späteren, das geliebte Ich betonenden eigenen Zutaten lehren, haben wir uns Gensbein als einen ziemlich eitelen Herrn vorzustellen.

Man könnte fragen, wie es kommt, daß Gensbein die Nachrichten der Limburger Chronik über die Pest in den Jahren 1349 und 1356 nicht für seine Limburger Annalen ausgenutzt hat. Das liegt wohl daran, daß Tilemann an den beiden Stellen, wo er jene Pestjahre schildert, nicht von Limburger, sondern von allgemein deutschen Verhältnissen spricht. Wenn er rücksichtlich der Pest von 1349 am Ende von Kap. 14 auch eine speziell Limburger Nachricht bringt, so hat der Kompilator diese wohl übersehen.

Daß in den mit der Limburger Chronik übereinstimmenden Nachrichten der Redaktion A die erstere die Quelle ist und nicht umgekehrt letztere, wie Wyss es annahm, zeigt sich am deutlichsten beim Vergleich der L. Chr. Kap. 74 mit A 14. Hier ist die Rede von dem gemeinsamen Feldzuge des Papstes Urban V. und des Kaisers Karl IV. gegen Mailand. Die ersteren siegten, was Tilemann hier, wie anderswo (z. B. Kap. 2, 32, 52, 90, 92 und 172) ausdrückt durch die Worte: „Unde behilt der babest unde der keiser einen ganzen Willen.“ Augenscheinlich gibt Gensbein diese Tilemannsche Ausdrucksweise wieder, wenn er schreibt: „. . . transtulerunt ad debellandum superbiam domini Mediolensis et aliorum dominorum rebellium, quos domaveruant ad faciendum suam voluntatem.“ In A 16 ist der Text verglichen mit L. Chr. Kap. 96 insofern etwas abweichend, als Gensbein den Hochstand der Lahn mit den Worten beschreibt:

„ita quod homines stantes supra pontem ligneum circa pontem lapideum in opido Limpurg lavabant manus suas in Logana." Hierzu ist er augenscheinlich bewogen worden durch die Beschreibung der Lahnüberschwemmung im Jahre 1431, wie er sie für A 43 einer anderen Quelle entnommen hat; ist dem aber so, so hat er A 16 auch die deutsche Beschreibung: „Item was die Laine zu der zit also groiß, daz man uff der holzen brugken (zu dieser vgl. A 3) stunde unde wosche die hende uß der Lainen" in die lateinische Sprache übertragen.

Überliefert ist uns, wie ich bereits oben hervorgehoben habe, ja auch nur die Redaktion B als Annalen des Georgenstifts. Übrigens scheinen uns die Annalen auch in der Redaktion B nicht in der ursprünglichen Fassung vorzuliegen. Wir haben es hier vielmehr mit einem, wenn auch nicht so sehr der Sache, wie den Worten nach gekürzten Auszug zu tun. Das erkennt man deutlich beim Vergleich von B 11 mit A 17. Dies Kapitel, das den Bericht über den Brand des Refektoriums des Limburger Georgenstifts enthält, ist in der Limburger Chronik mit Stillschweigen übergangen und konnte deshalb auch aus ihr von Gensbein nicht weiter ergänzt werden. Da dieser aber für den Zeitraum, wo die Limburger Chronik zur Verfügung steht, überall sonst nur diese zur Ergänzung der Stiftsannalen herangezogen hat, so beruht das Mehr dieses Kapitels in A, die Angabe, daß mit dem Refektorium zugleich große Fruchtvorräte zugrunde gegangen seien, doch wohl sicherlich auf dem Originalbericht. Die zwei Redaktionen weichen hier merkwürdigerweise auch in der Tagesangabe gänzlich voneinander ab, während sie darin sonst überall genau übereinstimmen. B meldet: „exustum est refectorium Sancti Georgii in Lintburg ipso festo sancti Georgii (23. April) incuria campanariorum", A dagegen: „in festo Serii et Bachi (7. Oktober) conbustum est refectorium dominorum in Limpurg et plures fructus cum eo et hoc per neglienciam et illacionem campanariorum." In den ursprünglichen Annalen des Georgenstifts war das Refektorium doch wohl kaum als „refectorium sancti Georgii", sondern vielmehr als „refectorium dominorum" bezeichnet. Läge in B die originale Fassung vor, so wäre die Abweichung von A in der Tagesangabe auch gar nicht zu erklären, während sie umgekehrt als Flüchtigkeits- oder Lesefehler eines sich möglichster Kürze befleißigenden Abschreibers

erscheint, der aus „in festo Georgii", wie es das Original bot, „ipso festo S. Georgii" herauslas. So wird auch in A 18, wo die Anzahl der an der Pest Gestorbenen auf mehr als 1300 angegeben ist, gegenüber B 13, wo diese Summe auf 1400 abgerundet ist, die ursprüngliche Fassung bewahrt sein. Daß wir es in B mit einem später gemachten Auszug zu tun haben, zeigt ja besonders deutlich Kap. 17, in dem für das Jahr 1443/44 berichtet wird, daß der Rhein fast ein Vierteljahr zugefroren gewesen sei, durch den Zusatz, daß es im Jahre 1565 ebenso gewesen sei.

Um das Ergebnis dieser Quellenuntersuchung noch einmal kurz zusammenzufassen, die dürftigen Annalen des Limburger Georgenstifts, die geschlossen nur in der Redaktion B (Wyss S. 117 f.) auf uns gekommen sind, spielen als Quelle der Limburger Chronik keine Rolle. Die Limburger Annalen, wie sie Wyss in der Redaktion A (S. 111—116) der Gensbeinschen Handschrift entnommen hat, sind, abgesehen von den eigenen Zutaten Gensbeins, eine Kompilation einerseits aus den Annalen des Georgenstifts und anderseits aus anderen Limburger Quellen, für die Zeit von 1336 bis 1398 ausschließlich aus der Limburger Chronik. Sie sind also, ebensowenig wie die Redaktion B, eine Quelle Tilemanns, sondern umgekehrt zu einem beträchtlichen Teil vielmehr aus der Limburger Chronik geschöpft.

2. Eine der Tilemannschen vorangegangene Limburger Chronik.

Wie Wyss das Verhältnis der Limburger Annalen und der Limburger Chronik zueinander nicht erkannt, sondern geradezu auf den Kopf gestellt hat, so ist ihm das gleiche Mißgeschick widerfahren in der Beurteilung des Verhältnisses der Tilemannschen Chronik zu den von ihm im ersten Anhang zu seiner Ausgabe abgedruckten Limburger Aufzeichnungen.

Wyss setzt diese in das erste Drittel des 15. Jahrhunderts. Er stützt diese Zeitbestimmung darauf, daß in Kap. 2 die erst 1395 erbaute Burg Ardeck und in Kap. 10 der erst 1399 nachweisbare Hartlieb von Nuheim erwähnt würden. Allein beide Argumente sind hinfällig. Es ist doch ohne weiteres klar, daß unter den mehr als 30 reichen und wohlhabenden Bürgern, die

in Kap. 10 als „zu diesen ziden"—gemeint sind, wie sich aus dem Zusammenhang ohne weiteres ergibt, die dreißiger und vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts — in Limburg ansäßig aufgezählt werden und deren Namen zum größeren Teil auch nur in Urkunden der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar sind, sich nicht jemand befinden kann, der erst ganz am Ende dieses Jahrhunderts urkundlich auftritt. Der „Hartleif von Nuwheime" ist nicht, wie Wyss S. 102 Anmerkung 28 meint, „Harlevus, filius quondam Johannis de Nuheym", sondern, wie die Mechtelsche Chronik (Hontheim, Prodromus historiae Trevir. S. 1080 b)[1] zeigt, der Vater Johann Hartlieb von Nuheim, der in Kap. 107 der Limburger Chronik ebenfalls nur Johann von Nuheim genannt wird, während Mechtel ihm auch bei dieser Gelegenheit seinen vollen Namen gibt.

Wenn es ferner in Kap. 2 dieses Anhangs heißt: „du zogen die von Limpurg uß und brochen Ardenberg abe inne den gront, das nun von nuwes genant ist Ardeck, gelegen boven Frien-Dietz, da uß en dicke schade geschach" so sind die Worte „das nun von nuwes genant ist Ardeck" ein späteres, auf Grund der Limburger Chronik Kap. 183 gemachtes Einschiebsel, das den Zusammenhang stört. Wären sie als eine zum ursprünglichen Text gehörige Parenthese aufzufassen, so würde der Verfasser sicherlich geschrieben haben: „das nun von nuwes ufgeslagen und genant ist Ardeck." An anderer Stelle habe ich aus Mechtelschen Papieren einen ersten Entwurf des Anfangs der Tilemannschen Chronik veröffentlicht.[2] In diesem sind auch die zwei ersten Kapitel dieses Anhangs der Limburger Chronik enthalten. Bezeichnenderweise fehlt hier aber der Zusatz „das nun von nuwes genant ist Ardeck". Nach Mechtels Angabe war dieser Entwurf und also auch der darin enthaltene Teil der vorliegenden Aufzeichnungen von Tilemanns eigener Hand geschrieben. Jedenfalls kann der Entwurf als solcher, wie ich an jener Stelle zeigt habe, nur von Tilemann selbst herrühren. Damit ergibt

[1] Mit Hilfe der Ausgabe der Mechtelschen Chronik von Knetsch, Wiesbaden 1909, die hier wie meistens nur auf den Wyss'chen Text verweist, läßt sich der Irrtum allerdings nicht aufklären.

[2] In dem Aufsatz „Die Hessenchronik, ihr Umfang und Inhalt, sowie ihr Verfasser" in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landesk. Bd. 55, S. 212—214.

sich aber auch, daß letzterer diese Aufzeichnungen gekannt und benutzt hat. Sie gehören also nicht, wie Wyss meint, in das 15., sondern in das 14. Jahrhundert.

Wenn man diese Aufzeichnungen vorurteilsfrei durchliest, so erkennt man auch sofort, daß wir es hier, abgesehen von den ersten Kapiteln, wo der Verfasser erzählt, was er von seinen „anchen und altern" gehört hat, mit dem Berichte eines Augenzeugen zu tun haben.

Es ist mir nicht recht verständlich, wie Wyss (S. 96) im Vorwort allen Ernstes die Gründe gegeneinander abwägt, die für und gegen den uns schon bekannten Limburger Geistlichen Johann Gensbein als Verfasser dieser Aufzeichnungen sprechen sollen. Wir haben in dem Verfasser doch keinen bloßen Antiquar und Kompilator vor uns, sondern einen geborenen Erzähler, der höchst originell und anschaulich darzustellen versteht. Man lese nur das 7. Kapitel. Hier wird eine Gerichtsverhandlung geschildert in einer Streitsache zwischen Heinrich von Kramberg, einem Amtmann des Erzbischofs Balduin von Trier, und Reinhard, Herrn zu Westerburg. Es handelt sich darum, ob der Westerburger die von ihm geforderte Summe von 1000 Pfund Silbers zu zahlen schuldig ist. Am Gerichtstag lassen beide, Kläger wie Beklagter, ihren Anhang aufmarschieren. Auf Reinhards von Westerburg Seite sind es nicht weniger als 800 Ritter und Knechte, die in voller Rüstung mit aufgerichteten Lanzen am Reckenforst, dem Haine bei Dietkirchen, Aufstellung nehmen. Des Krambergers Anhänger haben ihren Standort auf der Gemeinweide zu Schirlingen. Die Limburger selbst halten es für angezeigt, auf alle Fälle auch gerüstet zu sein; sie besetzen die Tore und Türme der Stadtmauer. Die draußen sich gegenüberstehenden Parteien halten sich durch hin und her reitende Boten über den Gang der Verhandlung auf dem Laufenden. Die Wahl des Gerichtsherrn fällt auf „unsern herren von Limpurg", Gerlach II., der sich daraufhin mit seinem Gefolge aus der Burg heraus zum Gerichtsplatz begibt. Der Urteilsspruch fällt zugunsten des Westerburgers aus, der aller Schuldforderungen frei und ledig erklärt wird. Herr Gerlach, „der elteste unsers hern bruder", der in voller Rüstung mit seinen Knechten auf dem Platze hält, verehrt dem Freigesprochenen einen Hengst, den Reinhard alsbald besteigt, um dann im Triumph zu seinen

am Reckenforst haltenden Freunden und Anhängern geleitet zu werden.

Die lebensvolle Frische des Bildes, das sich hier vor unseren Augen entrollt, ist ein unmittelbarer Beweis, daß sein Urheber den Ereignissen selbst beigewohnt hat. Den Zug des Gerichtsherrn mit seinem Gefolge aus der Burg zum Gerichtsplatz beschreibt der Verfasser mit folgenden Worten: „Da drug man eme (dem Gerichtsherrn) einen zepterstab vor dorch einen edelknecht, der vorgink, und der her darnoch, und hatte einen mantel ane, was fiolenfarbe, der dan gefudert was mit kleinerpalde glich sime gortel und köstlichen gepräget, als könige pflegen zu gen. Und gingen eme sine manneschaft nach, ie ein par und par" und nun folgen die Namen von neun Rittern, die mit ihren Edelknechten und Dienern damals in Limburg ansäßig waren und in diesem Falle zusammen mit „unserm" Herrn von Limburg das Gericht bildeten. Eine solche Schilderung ist nur jemandem möglich, der alles selbst geschaut hat und dessen forschendem, sachkundigem Blick dabei nichts von dem entgangen ist, was für seine Leser von Interesse sein konnte.

Berichtet aber der Verfasser als Augenzeuge zum mindesten in Kap. 6—11, so muß seine Hauptlebenszeit auch in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen. Denn die in Kap. 5—10 erzählten Dinge gehören sämtlich dieser Zeit an und auch das in Kap. 11 geschilderte Ereignis, das, wie sein Schluß zeigt, nicht nur den Beschluß der uns erhaltenen, sondern auch der ursprünglichen Aufzeichnungen bildet, fällt noch in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenn Wyss in der Anmerkung sagt, daß die Begebenheit, ein Anschlag der Reifenberger auf die Stadt Limburg, vor 1358 falle, da nach der Limburger Chronik (Kap. 49) der diesen Überfall vereitelnde Schultheiß Hartung in jenem Jahre starb, so ergibt sich aus der bei Bahl (Beiträge zur Geschichte Limburgs II, 44f., 1890) aus dem Limburger Stadtarchiv veröffentlichten Urkunde vom 29. Oktober 1348, in der der Erzbischof Heinrich von Virneburg von Mainz eine Sühne vermittelt zwischen der Stadt Limburg einer- und Emerich, Markolf und Konrad Rudel von Reifenberg andererseits, daß wir jene Begebenheit spätestens in das Jahr 1348 zu setzen haben.

Was nun die Abfassungszeit dieser von Wyss in das erste Drittel des 15. Jahrhunderts gesetzten Aufzeichnungen betrifft

so wird in Kap. 6 der von 1354 bis 1365 regierende Gerlach III. als „her Gerlach unsers junkern bruder von Limpurg" und im Kap. 7 als „her Gerlach der elteste unsers hern bruder" bezeichnet. Mit unserem Junker und unserem Herrn ist beide Male Johann II., der letzte regierende Herr von Limburg, gemeint, der 1365 seinem älteren Bruder Gerlach III. in der Regierung folgte und 1407 starb. Die Bezeichnung „jungher" blieb ihm auch, nachdem er zur Regierung gelangt war. Vgl. z. B. Limburger Chronik Kap. 136 (Wyss, 77, 30) und Wyss, Urkunden 129, 61. So heißt es auch in den Limburger Annalen A 24 zum Jahre 1406 Trierer Stils: „obiit nobilis Johannes domicellus, ultimus natus dominus de Limpurg." Es geht aus obigem hervor, daß der Verfasser zur Zeit der Regierung Johanns II. schrieb. Da er den Brand Limburgs, den er in das Jahr 1335 setzt, augenscheinlich selbst gesehen hat und seine Chronik mit der Darstellung eines Ereignisses beschließt, das spätestens in das Jahr 1348 zu setzen ist, so haben wir allen Grund, die Zeit der Abfassung dieser Aufzeichnungen in den Anfang der Regierung Johanns II. zu rücken. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden sie, als Tilemann seine Limburger Chronik zu schreiben begann, bereits veröffentlicht gewesen sein.

Auch aus den gewiß nur bruchstückweise auf uns gekommenen Aufzeichnungen geht klar hervor, daß die in ihnen geschilderte Zeit, wenn der Verfasser auch weiter ausholt, doch in erster Linie die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts sind. Wenn es übrigens in Kap. 9 heißt: „Item zu den geziden lebete diese hernoch geschreben herren zu Limpurg: her Gerlach her zu Limpurg, her Rudolf sin broder tumbrobst zu Wurzburg, her Otto und jungher Johan und junker Herman gebrüder söne", so scheinen hier offenbar nach den Worten „her Gerlach her zu Limpurg" die Worte „her Gerlach" ausgefallen zu sein. Ist doch am Schlusse dieses Kapitels auch von Gerlach II. die Rede, den auch die Limburger Chronik am Ende von Kap. 4 als Dichter bezeichnet. Auch verstände man anders nicht, daß die fünf Brüder zugleich Söhne genannt werden.

Wie in der Entstehungszeit dieser Aufzeichnungen, so irrt sich Wyss auch — und dies ist der eigentliche Grund, auf dem sich sein falscher Zeitansatz aufbaut — wenn er meint, daß sich auf diesen Anhang die auf dem Titelblatt der Braunfelser Hand-

schrift befindliche Bemerkung: „eyn altte chronica durch Johannen Genßbeyn collegirt . . . angefangen 1491“ beziehe. Ganz abgesehen davon, daß für diese lebensvollen Schilderungen aus Limburgs Vergangenheit, wie ich bereits oben (S. 301) bemerkte, ein bloßer trockner Kompilator, wie Gensbein es ist, als Verfasser nicht in Frage kommen kann, so ist dies augenscheinlich auch gar nicht die Meinung des Schreibers der Braunfelser Handschrift oder seiner Vorlage.

In dieser Handschrift schließt sich der Text dieser Aufzeichnungen auf Blatt 51b unmittelbar an den Schluß der auf derselben Seite endigenden Limburger Chronik Tilemanns an und ebenso ist dies in der Kiedricher Handschrift der Limburger Chronik der Fall. Die Aufzeichnungen des Anhangs I gehören in beiden Handschriften nach Ansicht der Abschreiber zur Limburger Chronik Tilemanns selbst. Auf dem Titel der Braunfelser Handschrift heißt es: „Fragmentum chronicae. Etliche Geschicht, so sich vor zwey hündert Jaren begeben vnd geschehen sein, werden in dieser alten stück Chronica beschrieben vnd erzehlett. Angefungen anno 1347. Tilmannus Genßfleisch Scriba Limpurgensis collegit, ut mihi relatum est. Item eyn altte Chronica durch Johannen Genßbeyn collegirt. Ob es aber eyn Persohn gewesen, ist im zweiffell. Angefangen Anno 1491.“ Es geht daraus doch klar hervor, daß der Schreiber der Braunfelser Handschrift oder der Schreiber der Vorlage dieser Handschrift, außer der Tilemannschen Chronik, die bei ihm unter Wegfall der ersten neun Kapitel erst mit dem Jahre 1347 beginnt, noch eine zweite Gensbeinsche Chronik vor sich hatte, die nicht, wie die Aufzeichnungen des Anhangs I mit dem Jahre 1348 schon endigte, sondern vielmehr erst mit dem Jahre 1491 einsetzte. Diese letztere ist nun zwar im Titel erwähnt, aber nicht vorhanden; die Braunfelser Handschrift schließt auf Blatt 56b mit Kap. 11 des Anhangs I. Die dann noch folgenden beiden Blätter sind leer.

In der oben (S. 292f) schon erwähnten Handschrift Gensbeins, einer Papierhandschrift in Quartformat von mehreren hundert Blättern aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, wird an zwei Stellen eine weitere Handschrift Gensbeins in Folioformat erwähnt, die bis jetzt noch nicht wieder aufgetaucht ist. Auf Blatt 8 heißt es: „Aber ich hane . . . in eyne ander buech

mit fließe geschriebin uff gantze bogen bappyrs, die man bie dießeme buche fynden saill, daz gare lieplich zu lesen yst“ und auf Blatt 297 liest man, nachdem zuletzt Ereignisse des Jahres 1490 erwähnt worden sind: „Und beschliesßen hiemit, diesßes buches eyne ende, so ich fort ane geschrieben habe in myne groisß buche, da fort ane such etc. Johannes Genßbeyn.“ Dies andere große Buch in ganzen Bogen, also in Folioformat, begann also doch wohl mit dem Jahre 1491 und kann deshalb nicht, wie Wyss (S. 96) meint, mit den vorliegenden, schon mit dem Jahre 1298 beginnenden Aufzeichnungen identisch sein. In der Aufschrift der Braunfelser Handschrift ist diese Handschrift zwar angeführt, aber sie ist leider nicht mehr vorhanden oder doch noch nicht wieder aufgefunden. In ihr handelte es sich aber um Berichterstattung über Ereignisse seit dem Jahre 1491.

Der Schreiber der Braunfelser Handschrift oder dessen Vorlage ist im Zweifel, ob die Verfasser „Tilmannus Genßfleisch“ und „Johann Genßbeyn“ ein und dieselbe Person seien. Der letztere hat aber mit der in jener Handschrift vorliegenden Limburger Chronik (Kap. 10—209) und den im Anhang I bei Wyss abgedruckten Aufzeichnungen nicht das geringste zu tun. Zunächst muß man wenigstens die Worte: „Ob es aber eyn Persohn gewesen, ist im Zweiffell“ auf Tilmannus Genßfleisch einer- und Johann Genßbeyn andrerseits beziehen. Allerdings erscheint es auffällig, daß der Schreiber die Frage aufwirft, ob die ganz verschieden lautenden Namen der Verfasser von zwei verschiedenen Chroniken einer Person angehören. Man könnte fast vermuten, daß die obige Bemerkung zurückgeht auf eine Zeit, wo man noch die Limburger Chronik und die sich jetzt in den ältesten Handschriften unmittelbar daran anschließenden Aufzeichnungen des Anhangs I bei Wyss jede in ihrer Besonderheit erkannte und deshalb zweifelte, ob man es in Tilmannus Genßfleisch mit einem einzigen Verfasser zu tun habe. Der Titel der Braunfelser Handschrift erklärt sich jedenfalls nur als Abschrift des Titels einer Vorlage, die auch die erst mit dem Jahre 1491 einsetzende Gensbeinsche Chronik noch enthielt. In dieser Vorlage scheint bereits der Anhang I bei Wyss mit der Tilemannschen Chronik zu einem Ganzen, wenn auch nur äußerlich, und ebenso die Namen der beiden Verfasser Tilemann und Genßfleisch in e i n e Person zusammengezogen gewesen zu sein. Denn

wie soll das mixtum compositum „Tilmannus Genßfleisch scriba Limpurgensis“ anders erklärt werden? Genßfleisch scheint doch der Name des Verfassers der in Anhang I wenigstens teilweise noch erhaltenen älteren Limburger Chronik gewesen zu sein. Wenn sich dieser Name auch sonst in Limburg nicht nachweisen läßt, so ist das doch kein Grund, der gegen die Richtigkeit der aus dem obigen Titel sich ergebenden Schlußfolgerung geltend gemacht werden könnte. Der Anhang I ist am Schluß der Tilemannschen Chronik in der besseren Handschriftenklasse überliefert; er befindet sich nicht nur in der Braunfelser und Kiedricher, sondern bildete augenscheinlich auch den Schluß der verlorenen und uns nur mittelbar erhaltenen Mechtelschen Handschrift.

Der Verfasser dieser Chronik stellt sich nun selbst in Kap. 7 in den Worten: „in dem huise, das wir burger nennen, in Chunen Kelnershuis“ als Limburger Bürger vor. Zugleich scheint er aber auch Dienstmann des damals in Limburg wohnhaften Reinhard von Westerburg gewesen zu sein. Anders würde er im gleichen Kapitel doch nicht sagen können: „min her von Westerburg.“

Wyss, der den Verfasser mindestens ein halbes Jahrhundert später ansetzt, als angängig ist, schreibt: „Mag die Limburger chronik den verfasser angeregt haben, gleichfalls zur feder zu greifen; benutzt hat er sie nicht, wie aus vergleichung von c. 6 und 8 mit Limb. chron. c. 7 und 6 erhellt. Auch zu den lateinischen Limburger annalen des dritten anhangs findet sich keine beziehung. Seine quellen waren offenbar erzählungen älterer leute.“ Wie wenig er mit diesem letzteren Urteil dem wesentlichsten Teil der — sagen wir kurz — Genßfleischschen Aufzeichnungen gerecht wird, habe ich bereits ausgeführt. Der erste Satz ist ja insofern richtig, als der Verfasser der Aufzeichnungen die Tilemannsche Chronik noch gar nicht benutzt haben kann. Eine andere Frage ist es aber, ob Tilemann, dem diese Gensfleischschen Aufzeichnungen bekannt gewesen sein müssen, sie nicht als Quelle der Limburger Chronik verwendet hat.

Wenn man eine rein äußerliche Vergleichung beider Texte vornimmt, so wird man auf Grund von Kap. 6 und 8 der Aufzeichnungen des Anhangs I und Kap. 7 und 6 der Limburger Chronik mit Wyss vielleicht jede Beziehung zwischen beiden

Quellen zu leugnen versucht sein. Mir scheint es aber sicher, daß Tilemann die Gensfleischschen Aufzeichnungen nicht nur gekannt, sondern sie auch benutzt und durch sie vielfache Anregungen empfangen hat. Als der Verfasser der Limburger Chronik nach Limburg kam und hier Stadtschreiber wurde, wird, wie ich oben wahrscheinlich gemacht habe, die Gensfleischsche Chronik schon vorgelegen haben. Es wäre sonderbar, wenn ein Mann wie Tilemann nicht alsbald mit ihr bekannt geworden wäre. Es liegen auch genugsam Anzeichen dafür vor, daß er bei seinem Vorgänger in die Schule gegangen ist. Die Art, wie man einen Stoff anpackt, um ihn interessant und anschaulich zu machen, konnte Tilemann von ihm lernen. Wenn dieser hin und wieder den Leser in seiner Chronik apostrophiert, so folgt er darin auch dem Beispiel, das ihm Gensfleisch — vgl. Kap. 2 und 11 des Anhangs I — gab. Dieser hat auch zweifellos das Verdienst, das Interesse für Trachten- und Rüstungsbeschreibungen bei Tilemann wachgerufen zu haben. Nicht nur, daß er bei der Schilderung des Aufzuges des Gerichtsherrn auch dessen kostbarer Kleidung sachkundige Erwähnung tut, in Kap. 9, in dem er von den damals in Limburg ansäßigen Rittern erzählt, lesen wir — man glaubt die Tilemannsche Chronik vor sich zu haben —,,Diesse herren, ritter und knechte gingen alle in langen kleidern, eine grose spanne nedewendig iren knien, und gorten sich ire einteils, das sie sich ofschorzeten.“ Mit wenigen treffenden Strichen zeichnet Gensfleisch das Leben und Treiben dieser oberen Schicht der Limburger Gesellschaft; es muß ihm als Dienstmann Reinhards von Westerburg, des mächtigsten und reichsten von allen, von Haus aus auch vertrauter gewesen sein als dem Kleriker Tilemann, der bei Beschreibung von Hoffesten und Turnieren, wie gelegentlich des Aufenthalts Kaiser Karls IV. zu Nürnberg (Kap. 53), sich bei seinem Vorgänger Rates geholt haben mag.

Auf die Beziehungen des Endes von Kap. 4 der Limburger Chronik, wo wir von Gerlach II., dem damaligen Herrn von Limburg, erfahren, daß er der begabteste Dichter seiner Zeit in deutschen Landen gewesen sei, und des Endes von Kap. 9 dieser Aufzeichnungen, wo ein Gedicht erwähnt wird, in dem jener Gerlach die Mode kurzer Kleider und langer Hosennesteln besungen habe, habe ich bereits aufmerksam gemacht. Das Wert-

vollste in der Limburger Chronik, die Proben deutscher Volkslieder, hat Tilemann dem Leben selbst abgelauscht. Es fragt sich aber, ob das Stück höfischer Minnepoesie Reinhards von Westerburg, das er im Anschluß an die Mitteilung von dem Siege Reinhards über die Koblenzer bei Grenzan in Kap. 10 bringt, nicht der Gensfleischschen Chronik entnommen ist. Diese ist zwar, wenn auch auf das Haus Westerburg außer in Kap. 7 ebenfalls in Kap. 3 Bezug genommen wird, keine Westerburger, sondern eine Limburger Chronik. Ihr Verfasser hat auch nicht im Auftrag des bereits 1353 verstorbenen Reinhard von Westerburg zur Feder gegriffen, sondern folgt offenbar nur innerem Drang, um sein in der Tat vorhandenes starkes Erzählertalent zur Geltung zu bringen. Wie schon oben angedeutet, sind es aber doch wohl nur Reste, die uns von dieser Chronik erhalten geblieben sind. Ihr der Zeit nach zum Teil eng mit der Tilemannschen Chronik sich berührender Inhalt läßt es jedenfalls als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß die Gensfleischsche Chronik zum Teil in der Tilemannschen aufgegangen ist.

Allerdings kann es sich bei ersterer ebensowenig wie bei der Tilemannschen um eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte Limburgs gehandelt haben. Der Verfasser scheint vielmehr, wie er für die frühere Zeit nur einzelne besondere Ereignisse herausgreift, sich auch für die von ihm erlebte Zeit auf die Erzählungen von Begebenheiten beschränkt zu haben, die ihm besonders lebendig in der Erinnerung haften geblieben waren und ihm, um mit Tilemann zu sprechen, „notabile" schienen.

Wyss, der in dem Irrtum befangen ist, daß diese Gensfleischschen Aufzeichnungen erst aus dem 15. Jahrhundert stammten, konnte von diesem verkehrten Standpunkt aus natürlich ihr Verhältnis zur Tilemannschen Chronik nicht richtig beurteilen. Es handelt sich bei Kap. 6 des Anhangs und Kap. 7 der Limburger Chronik um ein und dieselbe Begebenheit. Der ausführlichere Bericht liegt in der von mir als älter nachgewiesenen Quelle vor. Ein angesehener Limburger Bürger, Markolf Dadener, ist zu einem Gerichtstag nach Langschied entboten und erhält auf seine Bitte 18 Söldner zur Begleitung dahin mit. Beim Durchzug durch das Diezer Gebiet begegnet ihnen ein Ritter von Lorch, der seinerseits fünf gewappnete Begleiter bei sich hat. Dieser ist mit dem Limburger verfeindet und wird mit samt seinen Knechten von ihm gefangen genommen. Die Limburger lassen dem Grafen von Diez als dem Landesherrn durch einen berittenen Boten melden, daß sie bereit seien, ihm, wenn er sie in Freundschaft darum ersuche, den Ritter wieder auszuliefern. Während sie auf der Roten Erde bei Diez halten, um die Antwort abzuwarten, hören sie in Diez und Freiendiez die Sturmglocken läuten und sehen auch alsbald den Grafen von Diez mit Rittern und Knechten heranstürmen. Sobald Markolf dies wahrnimmt, schickt er zwei Söldner mit entsprechender Meldung nach Limburg. Auch hier wird jetzt die Sturmglocke gezogen. Als erste eilt die Metzgerzunft Markolf und den Seinen zu Hilfe. Die Metzger hauen die gefangenen Knechte nieder und werden von dem Herrn Gerlach, dem ältesten Sohne des regierenden Herrn von Limburg, nur mit Mühe davon zurückgehalten, auch den Ritter zu töten. Es kommt dann zwischen den Diezern und Limburgern auf der Roten Erde zum Kampf. Dieser endet damit, daß der Graf von Diez mit acht Rittern und Knechten tot auf dem Platze bleibt. Infolge der die Streitigkeiten schlichtenden Sühne müssen die Limburger 1000 Gulden Buße zahlen und außerdem im Chor der Kirche zu Diez einen besonderen Sühnealtar errichten lassen.

In der Tilemannschen Chronik Kap. 7 heißt es dagegen nur, daß ein Krieg zwischen der Stadt Limburg und dem Grafen zu Diez ausgebrochen sei, ohne daß beide miteinander in Fehde gelebt hätten. Die Limburger hätten einen Handwerksmann gefangen und ihn nach Limburg führen wollen. Unterwegs habe der Graf von Diez sie angegriffen. In dem dann entstehenden Kampf sei der Graf verwundet worden und zu Hause an dieser Verwundung gestorben.

Aus der bei Wenck (Hessische Landesgeschichte I UB S. 312 bis 315 und bei Bahl, a. a. O. II, 41ff.) veröffentlichten Sühneurkunde ergibt sich, daß der erstere Bericht im allgemeinen den Tatsachen durchaus entspricht. Nur bleibt der Graf von Diez nicht tot auf dem Kampfplatz, sondern stirbt daheim an seiner Verwundung, wie Tilemann es erzählt. Dieser hat die Sühneurkunde vom 13. Juni 1348 wohl zweifellos gekannt. Die Worte der Chronik: „Da wart he wunt unde reit heim unde starp", verglichen mit dem Wortlaut der Sühneurkunde: „da sy auch

von beiden siten wund worden doch daz der greve widder heim quam zu Ditze und dar noch wol uber einen mand leider starp" scheinen mir dies direkt zu bestätigen. Ebenso wird Tilemann aber auch der Bericht, wie ihn Gensfleisch bringt, nicht unbekannt gewesen sein. Auf die Gründe, die Tilemann zu seiner davon abweichenden Erzählung veranlaßten, werde ich am Schluß dieser Untersuchung, wo wir uns die Grenzen der Objektivität des Verfassers der Limburger Chronik klar zu machen haben, noch näher eingehen.

Was ferner die von Wyss in Parallele gezogenen Berichte in Kap. 8 des Anhangs und Kap. 6 der Tilemannschen Chronik betrifft, so berichtet Gensfleisch, daß in Jahre 1335 Limburg von einem Brande heimgesucht worden sei, so daß man infolge der durch das Feuer eingeäscherten Häuserreihen vom Fischmarkt aus das Hammer und Diezer Tor habe sehen können. Sicherlich spricht hier, wie ich schon oben (S. 298) sagte, ein Augenzeuge. Trotzdem muß sich der Erzähler im Jahr irren. Denn die Limburger Annalen und die Tilemannsche Chronik — die letztere sogar mit Angabe des Tages — setzen diesen Brand in das Jahr 1342. Offenbar meint Gensfleisch denselben Brand, sonst könnte er diesen Bericht nicht mit den Worten schließen: „Und det der brant großen schaden, das Got furter behueten wolle." Diese Bemerkung schließt es doch aus, daß er in seiner bis in das Jahr 1348 reichenden Erzählung noch eines weiteren großen Brandes, des von 1342, gedacht hat. Auch wird in den Limburger Annalen der Brand von 1342 ausdrücklich als die zweite große Feuersbrunst bezeichnet, die Limburg seit 1289 verheert habe.

Ein so guter Erzähler Gensfleisch ist, ein exakter Chronologe ist er nicht. In den zweifellos auf eignen Erlebnissen beruhenden Erzählungen in Kap. 6—11 findet sich keine einzige genauere Zeitangabe bis auf dies Branddatum, und bei diesem hat er sich offenbar um volle sieben Jahre geirrt. Tilemann hat sich in diesem Punkte an chronologisch zuverlässige Quellen gehalten. Das schließt natürlich nicht aus, daß er auch diese Version gekannt hat. Im Gegenteil, es läßt sich ein wenn auch nur indirektes Zeugnis dafür geltend machen.

Die Limburger Chronik beginnt mit dem Jahre 1336 mit dem Bericht über ein Naturereignis, das alle übrigen Quellen, wie die Limburger Annalen, die Erfurter Peters-Chronik (Monumenta Erphesfurtensia S. 369), die der Chronik des Monachus Fürstenfeldensis angefügten Gedenkverse (Böhmer, Fontes I, XII) und Michael Herbipolensis (ebd. 468) in das Jahr 1335 setzen. Selbst in der Hessischen Landeschronik Wigand Gerstenbergs (Ausg. v. Dienar S. 248), die hier die Limburger Chronik als Quelle zitiert, wird der gleichzeitige Feldzug des Landgrafen Heinrich des Eisernen, der dieser Quelle zufolge 1336 stattgefunden haben müßte, richtig in das Jahr 1335 gesetzt. Was mag nun Tilemann veranlaßt haben, jenes Naturereignis, mit dessen Erwähnung er seine Chronik eröffnet, um ein Jahr zu verschieben? In diesem Falle scheint doch ein bloßes Versehen oder eine Fahrlässigkeit des Verfassers in der Angabe von Zahlen und chronologischen Daten, wie sie sich freilich auch Tilemann hier und da zuschulden kommen läßt, völlig ausgeschlossen. Die einzige Erklärung dafür scheint mir die, daß er das Jahr 1335, in das die ihm bekannte Gensfleischsche Chronik einen großen Brand Limburgs setzte, umgehen wollte. Tilemann mochte zweifeln, ob er die so bestimmt auftretende Nachricht eines Augenzeugen einfach als Irrtum einschätzen und ignorieren dürfe. Er half sich aus dieser Verlegenheit, indem er das Naturereignis des Jahres 1335, dessen Schilderung ihm besonders geeignet erschien, die Chronik zu eröffnen, ein Jahr später ansetzte. Seine mehrfach in der Chronik zutage tretende Gleichgültigkeit in Zeitangaben (vgl. Wyss in der Ausgabe S. 13) erleichterte es Tilemann, sich in dieser etwas gewaltsamen Weise mit den vorliegenden Tatsachen abzufinden.

Anderseits ist es nicht auffällig, daß die bei Gensfleisch in Kap. 7 und 11 erzählten Begebenheiten nicht in der Limburger Chronik erwähnt sind. Die Gerichtsverhandlung in Sachen Reinhards von Westerburg in Kap. 7 verläuft ebenso im Sande wie der in Kap. 11 berichtete Handstreich der Reiffenberger gegen Limburg ein von vornherein mißglücktes Unternehmen darstellt. Beides hat Tilemann deshalb nicht für erwähnenswert gehalten, so interessant und lebendig Gensfleisch darüber auch zu berichten weiß.

Prüft man die Aufzeichnungen des Anhangs I genauer, so läßt sich meines Erachtens auch erkennen, daß sie uns so, wie sie vorliegen, nicht lückenlos überliefert sind. So heißt es am

Ende von Kap. 5, in dem von dem Turnier zu Dirstein die Rede ist, auf dem sich ein Ritter Schuddebuddel von Hahnstätten befindet, der von drei Limburger Brüdern, den Krecklingern, auf die Gemeinweide geführt und hier niedergeschlagen und getötet wird: „Und qwamen des in grossen bedrach und in noit die stat von Limpurg, hernoch fulgende ist." Die Worte „hernoch fulgende ist" können doch nur verstanden werden als Hinweis auf eine hier fehlende nähere Angabe der Bedrängnis, in die die Stadt Limburg durch die Tötung des Ritters geriet, ebenso wie in Kap. 9 nach den Worten „Auch waren diese hernach geschreben ritterschaft und er diener die zit alle wonhaftig zu Limpurg hernoch geschrieben stent" diese Ritter tatsächlich auch namentlich aufgeführt werden. Aus der uns erhaltenen Sühneurkunde — sie findet sich abgedruckt bei Wenck, Hessische Landesgeschichte I U. B. 298 — läßt sich der fehlende Schluß inhaltlich ergänzen: Johann, der blinde Herr von Limburg und sein ältester Sohn Gerlach sowie ihre Genossen und dazu die ganze Stadt Limburg mußten sich verpflichten, für die Einhaltung der den drei Brüdern für ihre Mordtat auferlegten Buße aufzukommen. Die einfachste Erklärung obiger Lücke scheint mir doch die zu sein, daß diese Aufzeichnungen, die aus den drei besten Handschriften der Limburger Chronik stammen, aus Tilemanns Nachlaß herrühren und Exzerpte sind, die sich dieser aus der Gensfleisch'schen Chronik zur eventuellen Verwertung für seine eigne Chronik gemacht hat. Man darf gegen eine solche Vermutung jedenfalls nicht einwenden, daß Tilemann kein Interesse für den Teil der Gensfleisch'schen Chronik gehabt haben könne, der rückwärts über den von der Tilemannschen Chronik umfaßten Zeitraum hinausgeht. Aus dem oben (S. 300) schon erwähnten, an anderer Stelle von mir veröffentlichten ersten Entwurf des Anfangs der Limburger Chronik geht vielmehr hervor, daß Tilemann sich zunächst mit dem Gedanken getragen hat, ebenso wie er bei seiner späteren Hessenchronik, als dessen Verfasser ich Tilemann an jener Stelle nachweise, die Darstellung der Zeitgeschichte durch eine Übersicht über das hessische Fürstenhaus von seinem Ursprunge an einleitet, so auch in der Limburger Chronik eine weiter ausholende Einleitung über Limburg und das Geschlecht der Herren von Limburg voranzuschicken. So ließe sich auch der in Kap. 29 der Limburger Chronik vorhandene, sehr auffällige Hinweis erklären, daß von König Adolf bereits an einer früheren Stelle die Rede gewesen sei, während der König dort doch zum erstenmal erwähnt wird. Tilemann hätte dann ursprünglich, wie es auch sein Vorgänger in Kap. 4 des ersten Anhangs der Wyss'schen Ausgabe tut, der Beziehungen des Königs Adolf zu dem Herrn von Limburg — Adolfs Gemahlin Imagina war eine Schwester Johanns I. von Limburg, des „blinden Herrn" — gedenken wollen und dann bei der endgültigen Redaktion von Kap. 4 der Limburger Chronik diese Absicht doch wieder fallen gelassen, ohne später bei der Niederschrift von Kap. 29 darauf Bedacht zu nehmen. Es stand ihm eben für die Ausführung jenes Gedankens nicht eine geeignete Vorarbeit zur Verfügung, wie dies für die Hessenchronik in der Riedeselschen Chronik der Fall war. Deshalb bescheidet sich Tilemann auch in Kap. 4 mit den Worten: „Wi wol daz doch vur manchen langen jaren gar vil ediler herren da gewest sint bit her, davon ich nit enweiß zu schriben, dan daz si edil unde herlich gewest sint, unde endeiles von Isenburg."

3. Die Tilemannsche Stoffsammlung.

Tilemann hat mit der Sammlung des Materials, wie wir oben (S. 295) sahen, mit dem Jahre 1378 begonnen. Daß eine solche Sammelarbeit der eigentlichen Ausarbeitung der Chronik vorangegangen, und daß sie auch nach der Inangriffnahme der zusammenhängenden Darstellung dauernd fortgesetzt sein muß, versteht sich eigentlich von selbst. Es werden im allgemeinen kurze Notizen gewesen sein, die der Verfasser später als Unterlagen für seine Darstellung zu verwenden gedachte. Wyss wird Recht haben, wenn er (S. 14) meint, daß sich in dem Bericht über die Eroberung der Burg Hattstein eine solche vorläufige Notiz in die Chronik eingeschlichen habe. Diese Eroberung findet sich zunächst in Kap. 116 richtig unter dem Jahre 1379 erwähnt und dann nochmals in Kap. 129 irrtümlich unter dem Jahre 1387. Anderseits beweisen solche Stellen, wie langsam stellenweis die Darstellung vorgerückt sein muß.

Es sind noch Aufzeichnungen auf uns gekommen, die Wyss zum Teil wenigstens als aus der Limburger Chronik geflossen hinstellen möchte, während einige darunter nur als Überreste der Tilemannschen Stoffsammlung gedeutet werden können.

Wyss hat gemeint, daß die Fragmente, die er im zweiten Anhang der Limburger Chronik abdruckt und die uns durch die Wetzlarer Ausgabe dieser Chronik von 1720 überliefert sind, wohl von dem Schreiber eines weltlichen Herrn herrührten und was Kap. 4, 6 und 9 betreffe, unter Benutzung der Limburger Chronik entstanden seien. Die Entstehung dieser Fragmente setzt er mit Rücksicht auf Kap. 9 und 11 nach 1462.

Auch hier hat er sich geirrt. Schon Otto (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 43, 326ff.) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Kap. 4 dieses Anhangs nicht auf Grund des Kap. 128 der Limburger Chronik geschrieben sein könne, sondern umgekehrt Kap. 4 des Anhangs vielmehr die Quelle für die Limburger Chronik darstelle. In dieser heißt es in Kap. 128: „Item da man schreip druhondert unde achtzig jar, uf sente Bonifacien abent, da hatte die stat zu Limpurg gar große vede, unde qwamen di vigende mer dan mit drihondert gleven, ritter unde knechte, di beste ritterschaft di Niderlane unde Oberlane hatte unde vilen des morgens, da di sonne ufging, in di vurstat gensit der brucken . . . Unde was daz darumb. Der Limpurger solderer einer stach zu toit Diderichen von Staffele edilknecht. Also qwamen dise von Limpurg in den kroit. Darzu worden si gedrongen von den rittern vom Steine, von Langenawe, von Kramperg unde anders sinen frunden." In Kap. 4 des Anhangs wird dagegen zunächst die Tötung Dietrichs von Staffel, die die Veranlassung zu der Fehde gegeben hatte, in ausführlicher Weise erzählt. In der Schilderung der Fehde selbst heißt es dann mit fast den gleichen Worten wie in Kap. 4 des Anhangs: „Und hatten sich die vorgenannten ritter darzu gestellt in dem jar 1380[1] auf St. Bonifaciitag und hatten mer dann 300 mit gleuen, die beste ritterschaft der Ober- und Nieder-Löhn. Und des morgens, als die sonn aufgieng, da fielen sie zu Limpurg in die neue stadt bei der brücken . . . Und davon kürzlich wurden sie gesünet und musten die von Limpurg und ir söldener eine große und schwere süne tun. Dazu wurden sie getrungen von den vorgenannten rittern vom Stein, von Langenau und von Kramperg."

[1] In der Wetzlarer Ausgabe steht in Kap. 4 an der ersten Stelle „1317" und an der zweiten „1318". Wyss hat dafür an beiden Stellen auf Grund von Kap. 128 der Limburgischen Chronik ohne weiteres „1380" eingesetzt. Aus dem 1684 von Joh. Phil. von Reiffenberg geschriebenen und 1830 von E. Münch herausgegebenen Antiquitates Saynenses ersieht man aber, daß in dessen Vorlage an der ersten Stelle, auf die dort allein Bezug genommen wird, „1371" stand. Diese Jahreszahl wird wohl als eine Berichtigung aus „1317" aufzufassen sein. Es ist aber nicht denkbar, daß die Fehde sich über einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt hat. Hat die Wetzlarer Ausgabe darin Recht, daß das erste Datum ein Jahr früher ist als das zweite, so würde man, da für das zweite „1380" durch die Limburger Chronik gesichert ist, an erster Stelle „1379" zu schreiben haben.

Man wird Otto ohne weiteres zugeben müssen, daß die Worte „Darzu worden si gedrongen" nur in der an letzter Stelle aufgeführten Erzählung in dem richtigen Zusammenhang mit dem Vorhergehenden stehen. Jedenfalls erscheint es doch nicht angängig, anzunehmen, daß ein Späterer unter Benutzung des Berichts der Limburger Chronik, sie erst in jenen ungleich besseren Zusammenhang gebracht hat. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, daß Tilemann bei Abfassung von Kap. 128 der Bericht in Kap. 4 des Anhangs II vorgelegen hat.

Wer kann nun der Verfasser dieses letzteren Berichtes anders sein als Tilemann selbst? Daß neben ihm jemand gleichzeitig über diese Limburger Angelegenheit einen zeitgenössischen Bericht verfaßt haben sollte, das anzunehmen liegt doch außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit. Noch unwahrscheinlicher ist es aber, daß Tilemann, der doch als Limburger Stadtschreiber gewissermaßen im Brennpunkt der Dinge stand, und uns sonst erzählt, was er selbst gesehen und gehört hat, sich in diesem Falle auf einen fremden schriftlichen Bericht gestützt haben sollte.

Unter diesen Umständen müssen wir in Kap. 4 des Anhangs, wenn nicht den uns erhalten gebliebenen ersten Entwurf des Kap. 128 der Limburger Chronik, so doch die für irgendeinen anderen Zweck erfolgte frühere Darstellung dieses Ereignisses durch Tilemann sehen. Weshalb dieser Bericht in der Limburger Chronik gekürzt und verändert worden ist, darauf werde ich im nächsten Abschnitt zu sprechen kommen.

Ist Tilemann der Verfasser von Kap. 4 des zweiten Anhangs, so ist er es doch auch wohl von Kap. 5, das sich nach Inhalt und Form eng an Kap. 4 anschließt. Was den Stil der meisten dieser Aufzeichnungen betrifft — die Sprache wird ja durch die späte Überlieferung verwischt — so spricht jedenfalls nichts gegen die Verfasserschaft Tilemanns.

Im übrigen erkennt man, daß die einzelnen Kapitel zusammenhangslos aneinandergereiht sind. Wenn es in Kap. 6, in dem über das Aussterben der Grafen von Diez berichtet wird, heißt: „In der vorgenannten zeit", so ist doch innerhalb dieser Aufzeichnungen gar keine Zeit genannt, auf die sich diese Worte beziehen könnten. Sie erhalten erst Sinn, wenn man dies Kapitel zur Limburger Chronik in Beziehung setzt, und zwar zu Kap. 136, wo das Jahr 1386 genannt wird.

Wie ich in dem Kap. 4 und 5 Proben Tilemannscher Stoffsammlung zur Limburger Chronik sehe, die bei der Niederschrift dieser letzteren, nur, was Kap. 4 betrifft, in gewisser Weise benutzt sind, so bin ich der Ansicht, daß auch Kap. 1, 2, 3, 7 und 8 Reste einer solchen Stoffsammlung sind, also Aufzeichnungen, die von Tilemann zwar zunächst in der Absicht gemacht worden sind, sie in die Chronik einzufügen, die dann aber bei der endgültigen Redaktion des Textes beiseite gelassen oder doch gänzlich umgearbeitet worden sind. Daß in Kap. 1 die darin behandelte frühe Zeit nicht gegen eine solche Vermutung ins Feld geführt werden kann, dafür verweise ich auf das, was ich oben (S. 312) ausgeführt habe, nämlich daß Tilemann mit seiner Chronik anfangs weiter auszuholen beabsichtigt zu haben scheint.

In Kap. 2 wird die Auswirkung des gegen die Landgrafen von Hessen gegründeten Bundes der Sterner und des Sternerkriegs auf die Grafen von Nassau zum Jahre 1372 geschildert. Von diesen Grafen war der eine, Johann von Nassau-Dielenburg, Mitglied des Sternerbundes, während der andere, Ruprecht von Nassau-Sonnenberg, auf Seiten der hessischen Landgrafen stand. Der hier sehr ausführlich erzählte Kampf zwischen beiden Grafen dreht sich um die ihnen gemeinsam gehörende Burg Nassau. Die bis ins einzelne gehende Erzählung bezeugt schon dadurch, daß sie bald nach den Ereignissen schriftlich fixiert sein muß. Tilemann, der schon als geborener Hesse und späterer Verfasser der Hessenchronik den Sternerkrieg genau verfolgt hat, wird, wie ich mir denke, dies Kapitel zunächst für die Limburger Chronik verfaßt haben. Als er aber später in Kap. 93—95 zur Darstellung dieses Krieges kam, konnte er für seine knappe Schilderung des Sternerkrieges diese, zumal in Rücksicht auf ihre Bedeutung, viel zu ausführliche Erzählung nicht gebrauchen und überging sie deshalb lieber ganz. Als unverwertete Stoffsammlung blieb das Kapitel aber mit anderen erhalten.

Was von Kap. 2 gilt, wird auch von Kap. 3 gelten, das, ebenso wie Kap. 5 mit Kap. 4, mit Kap. 2 zusammenhängt. Es behandelt eine Fehde des Grafen Ruprecht von Nassau-Sonnenberg mit Ruprecht I., Herzog von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, die Tilemann bei der endgültigen Niederschrift der Chronik wohl auch als zu unbedeutend oder doch für seine Zwecke zu weitführend erschien.

Mit Kap. 7 wird es sich ähnlich verhalten wie mit Kap. 4. In ihm wird auch der erste, nur beträchtlich geänderte Entwurf von Kap. 146 der Limburger Chronik vorliegen. Von einer weiteren großen Niederlage des rheinischen Städtebundes durch Ruprecht von Bayern ist nichts bekannt. Tilemann hatte wohl die erste Nachricht von dem Sieg durch einen Anhänger des auf der Seite Ruprechts von Bayern fechtenden Grafen Ruprecht von Nassau-Sonnenberg erhalten, der die Rolle seines Herrn möglichst in den Vordergrund treten zu lassen bemüht war und in seiner Übertreibung die Zahl der gefallenen und gefangenen Städter mehr als verdreifachte.

In Kap. 8 wird vom Jahre 1390 erzählt, wie der Graf von Wittgenstein in Abwesenheit des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg in dessen Land einfällt, aber von der einheimischen Ritterschaft zurückgeschlagen und gefangen wird und seine Freiheit nur gegen ein bedeutendes Lösegeld und den Verzicht auf seine Unabhängigkeit wieder erlangt. Auch diese Erzählung wird ein Bestandteil der ursprünglichen Tilemannschen Stoffsammlung sein, der hinterher von der Verwertung in der Chronik ausgeschlossen wurde.

Wie Tilemann während der Ausarbeitung seiner Chronik die Stoffsammlung bis zur Aufgabe seines Stadtschreiberamtes fortgesetzt haben wird, so wird er auch später, als er die Arbeit aus der Hand legte, um sich zunächst an die Abfassung der Hessenchronik zu machen, von Ereignissen Notiz genommen haben, die seine in der Limburger Chronik gegebenen Nachrichten zu ergänzen geeignet waren. In Kap. 6 dieses Anhangs sehe ich das von Tilemann selbst ergänzte Kap. 138 der Limburger Chronik, das bestimmt war, bei einer endgültigen Redaktion, zu der es nicht gekommen ist, statt dieses in die Chronik eingeschoben zu werden.

Die Ergänzung, die besagt, daß nach Graf Adolfs von Nassau-Dillenburg Tode die Grafschaft Diez halb an Nassau-Dillenburg und halb an Eppstein gefallen sei, kann allerdings nicht vor dem Jahre 1420, dem Todesjahr Adolfs, gemacht sein. Das ist aber kein Grund, der gegen die Verfasserschaft Tilemanns geltend gemacht werden kann, da ich an anderer Stelle nachgewiesen habe, daß die von ihm verfaßte Hessenchronik auch erst anfangs der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts vollendet worden ist.

Ob es sich mit Kap. 9 dieses Anhangs und Kap. 176 der Limburger Chronik ebenso verhält, scheint mir allerdings zweifelhaft. An den an beiden Stellen gleichlautenden Bericht über die Fehde der Herrn von Aremberg mit dem Erzbischof Werner von Trier im Jahre 1394 schließt sich in Kap. 9 des Anhangs noch eine längere Erzählung von den weiteren Schicksalen des Herrn von Aremberg an. Dieser, wird hier berichtet, sei aus Unwillen über sein ihm untreu gewordenes Weib weit übers Meer in fremde Lande gezogen und erst nach dem Tode seiner Frau und seiner Söhne zu seinen Enkeln und Urenkeln in die Heimat zurückgekehrt. In dieser Zutat auch eine spätere Ergänzung seiner ursprünglichen Nachricht seitens Tilemanns zu sehen, trage ich doch Bedenken, zumal sich an Hand der Urkunden feststellen läßt, daß die Erzählung in der Hauptsache jedenfalls unrichtig ist. Der hier gemeinte Herr von Aremberg ist Johann von der Mark, Herr von Aremberg. Dieser war verheiratet mit Elise von Kerpen, die in erster Ehe mit Engelbert Sobbe, Herrn von Elverfeld († 1387) vermählt gewesen war. Aus ihrer ersten Ehe sind Kinder hervorgegangen; aus der zweiten Ehe sind keine Kinder bekannt (s. Rübel, Urkundenbuch von Dortmund II, 299). Den Stamm setzte vielmehr Johanns Bruder Eberhard, Herr von Aremberg, fort, der 1440 starb (Eiflia illustr. Stammtaf. VII). Nach der von v. Dachenhausen, dem Archivar des Herzogs von Aremberg, herausgegebenen, 1905 zu Brüssel erschienenen Stammtafel[1] der Herzöge von

[1] Diesen Hinweis verdanke ich dem mir befreundet gewesenen, vor einigen Jahren zu Wiesbaden verstorbenen Generalleutnant Strasser, dem seiner Zeit besten Kenner der in der Eifel vormals ansäßig gewesenen adligen Geschlechter. Ich erwähne bei dieser Gelegenheit, daß der Verstorbene seine reichen handschriftlichen Sammlungen über diese Geschlechter zunächst der Nassauischen Landesbibliothek zu Wiesbaden vermacht hat, daß sie von dieser aber im Einverständnis mit den Hinterbliebenen an die Stadtbibliothek zu Trier abgegeben worden sind, um dadurch die Verwertung dieser wichtigen Sammlungen durch Interessenten zu erleichtern und so die von Strasser mit ebensoviel Sachkunde wie Hingabe im Laufe von Jahrzehnten geleistete Arbeit der geschichtlichen Eifelforschung zum dauernden Segen werden zu lassen.

Aremberg ist Johann 1364 geboren und vor 1427 zu Köln gestorben, während seine Gemahlin Elise von Kerpen ihn überlebt hat. Von der Erzählung der späteren Schicksale des Herrn von Aremberg bleibt also nicht viel übrig, was wahr sein könnte.

Darum gehört das Kap. 9 dieser Aufzeichnungen in gleicher Weise wie die in Kap. 10 und 11 enthaltenen Nachrichten wohl späteren Zeiten an. Sie können aber nicht, wie es allerdings die Ansicht von Wyss ist, maßgebend sein für die zeitliche Bestimmung der übrigen Aufzeichnungen dieses Anhangs.

Haben wir vielmehr, wie sich aus dem Vergleich des Kap. 4 mit Kap. 128 der Limburger Chronik mit Notwendigkeit ergibt, in diesen Bruchstücken im wesentlichen Aufzeichnungen Tilemanns selbst zu sehen, so möchte man annehmen, daß sie aus dessen Handexemplar stammen. Der Herausgeber der Wetzlarer Ausgabe der Limburger Chronik erhielt diese Bruchstücke, wie er angibt, aus dem Limburger Georgenstift. Bei den nahen Beziehungen Tilemanns zu diesem Stift — man vergleiche dazu Wyss S. 12 — ist es jedenfalls nicht unwahrscheinlich, daß der handschriftliche Nachlaß Tilemanns, dessen Ehe mit Grete Boppe kinderlos war, in das Georgenstift gelangte. Ein Insasse dieses Stifts dürfte dann auch die Ergänzungen vorgenommen haben, wie sie in Kap. 9, 10 und 11 dieses Anhangs vorliegen.

4. Die Grenzen der Objektivität des Verfassers.

Hat Tilemann auch für die von ihm noch nicht erlebte Zeit keine kritischen Quellenuntersuchungen angestellt, so erscheint seine Darstellung doch im allgemeinen als wahrheitsgetreu und objektiv. Auch die in seine Lebenszeit fallenden Ereignisse schildert er jedenfalls in der Hauptsache so, wie er sie selbst erlebt und gesehen hat oder wie sie ihm vom Hörensagen, in den meisten Fällen wohl durch Augenzeugen, bekannt geworden sind. Dabei stellt uns der Verfasser die bedeutenderen Persönlichkeiten, wenn er sie aus eigner Anschauung kennt, so

lebendig vor Augen, daß man den unmittelbaren Eindruck einer durchaus naturgetreuen Charakteristik empfängt. Wie von den äußeren Geschehnissen und den handelnden Personen, so erhalten wir auch von den geistigen Strömungen jener Zeit ein lebendiges, anschauliches Bild. Hält Tilemann auch mit seinem Urteil nicht zurück, seine Berichte sind auch nach dieser Richtung im allgemeinen durchaus sachlich und tragen jedenfalls den Stempel größter Wahrheitsliebe zur Schau. Der Hauptwert der Limburger Chronik besteht überdies in den sachkundigen, aller Subjektivität entrückten Mitteilungen über die Art, wie sich das Volk, hoch und niedrig, zu den verschiedenen Zeiten gekleidet, wie sich die Männer zum Kampf gerüstet haben und was im Volk zu jener Zeit am liebsten an Liedern gesungen und gepfiffen worden ist. Durch alles dies wird die Chronik zu einer ebenso reichen wie lauteren Quelle unserer Kenntnis des deutschen Volkslebens im 14. Jahrhundert.

Einem solchen Werk kann keinerlei Tendenz anhaften. Gleichwohl, ebenso wie der dramatische Dichter seinen Helden in ein möglichst günstiges Licht zu stellen bemüht ist, ist aber auch Tilemann darauf bedacht, Limburg, die Herrschaft sowohl wie die Stadt und ihre Bürger, die den Mittelpunkt seiner Darstellung bilden, nach Kräften herauszustreichen. Zu diesem Zweck opfert er auch die ihm sonst eigne Objektivität, indem er mit dem Mantel schweigender Liebe zudeckt, was den Ruhm Limburgs, sei es das Herrscherhaus, sei es die Stadt und ihre Bürger, irgendwie zu beeinträchtigen im Stande sein könnte.

Von Gerlach II. erfahren wir in Kap. 4, daß er „der klugeste dichter von Duschen unde von Latinischen, als einer sin mochte in allen Duschen landen“ gewesen sei, und in Kap. 33 wird ihm anläßlich seines Todes ob seiner Gerechtigkeit ein äußerst warmer Nachruf gehalten. Zweifellos wird ihm dies Lob gebühren und ebenso wird der damalige Herr von Limburg in dem glanzvollen, ritterlich-höfischen Leben und Treiben, das zu seiner Zeit infolge der Ansässigkeit einer zahlreichen Ritterschaft in Limburg herrschte — man vergleiche Kap. 7 und 9 des ersten Anhangs der Wyss'schen Ausgabe — die Hauptrolle zu spielen verstanden haben. Dabei ist er es aber auch, der im Jahre 1344 die Hälfte der Burg, Stadt und Herrschaft Limburg für den Preis von 28000 Gulden an das Erzstift Trier verpfändete und damit nach

vorausgegangenen zahlreichen kleineren Anleihen (vgl. Bahl II, 21ff.) die große Schuldenwirtschaft eröffnete, die, zumal unter seinem zweiten Nachfolger, immer weiter um sich griff, bis das Maß voll war und Trier auch formell beanspruchte, was ihm tatsächlich längst gehörte.

Abgesehen von der bloßen Erwähnung der Verpfändung im Jahre 1344 hören wir in der Limburger Chronik aber von diesen Dingen nichts. Die nacheinander zur Herrschaft gelangenden Söhne Gerlachs II., Gerlach III. und Johann II., schildert uns Tilemann in Kap. 69 als zwei bei aller Verschiedenheit höchst sympathische Herrscher und Menschen, und nichts deutet bei der Charakterisierung der Persönlichkeit Johanns, von dem es heißt: „he was auch wise zu schimpe unde zu ernste“ darauf hin, daß dieser seinem Erzeuger offenbar ähnlichste Sohn das leichtsinnige Verpfänden und Schuldenmachen in gleicher Weise wie sein Vater fortsetzte.

Was in dieser Beziehung von der Chronik rücksichtlich der Herren von Limburg festzustellen ist, gilt auch von dem, was uns Tilemann von der Stadt und den Bürgern Limburgs mitteilt. Wir erfahren entweder nur Erfreuliches und Rühmenswertes oder, wo es sich um den Bericht über Fehden der Stadt Limburg mit den Nachbarn handelt, bei denen erstere den Kürzeren gezogen hatte, doch nichts, woraus auf eine Niederlage der Stadt geschlossen werden könnte. Sind auch die von dem Verfasser gebrachten Nachrichten in solchen Fällen meist nicht geradezu positiv unrichtig, so kann doch bei dem Verschweigen von Tatsachen, aus denen sich das Unterliegen der Limburger ohne weiteres ergeben würde, in solchen Fällen auch nicht von einer im vollen Sinne objektiven Berichterstattung die Rede sein.

Jeder Kenner der Limburger Chronik erinnert sich des Kap. 5, das mit den Worten beginnt: „Item in diser zit stunt Limpurg di stat unde di burger in gar großen eren unde selicheit von luden unde von richtome“ oder des Kap. 56, in dem Johann Boppe, der Großvater von Tilemanns Gattin, als Vertreter der Limburger Bürgerschaft vor der Burg Gretenstein den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein unumwunden darauf aufmerksam machen läßt, daß die Limburger Bürger nicht gewillt seien, beim Sturm auf die Veste die Kohlen allein aus dem Feuer zu holen, sondern verlangten, daß die Ritter von ihren Pferden

stiegen und sich mit ihnen gemeinsam der Gefahr unterzögen. Vor allem gehört hierher das Kap. 107, wo derselbe Johann Boppe im Namen der Limburger Schöffen vor demselben Erzbischof und vor Johann II., dem damaligen Herrn von Limburg, sowie in Gegenwart zahlreicher anderer hoher Würdenträger mit ebenso großem Geschick wie edlem Freimut die Rechte und Freiheiten der Limburger Bürger verteidigt und seine Ausführungen an Hand der darüber vorhandenen Verbriefungen begründet. Tilemann, „der dise orteil von stunt in ein notel begreif in ere und selicheit der stede zu Limpurg", schwingt sich in freudigem Stolz ob des glänzenden Erfolges solchen mannhaften Verhaltens zu Versen auf, in denen er jung und alt ermahnt, dieser Tat eingedenk zu bleiben und die Erinnerung daran den Nachkommen zu überliefern.

Hier handelt es sich um Tatsachen, die nicht eindrucksvoller hätten wiedergegeben werden können als in der gewiß wahrheitsgemäßen schlichten Form, in der Tilemann sie vorträgt. Anders verhält es sich aber in Fällen, wo der Verfasser durch die Erwähnung aller Momente bei seinen Mitbürgern die Erinnerung an Mißgeschick und Ungemach hätte wieder wachrufen müssen.

Wir haben oben (S. 308f.) bereits gesehen, daß das Kap. 128, in dem Tilemann über die Fehde der Lahnritterschaft mit der Stadt Limburg zum Jahre 1380 berichtet, in einem ursprünglicheren und vollständigeren Entwurf in Kap. 4 des zweiten Anhangs vorliegen muß. In der Chronik geht der Verfasser über die Ursache der Fehde mit Stillschweigen hinweg. Ebenso findet sich in ihr keine Andeutung darüber, daß die Stadt Limburg in dieser Fehde der unterliegende Teil war und schwere Buße zu zahlen hatte. Bei Reiffenberg a. a. O. S. 24—30 ist uns der Wortlaut der Sühneurkunde erhalten, durch die der Streit am 6. Juli 1380 endgültig beigelegt wurde. Dieser Urkunde zufolge mußte die Stadt Limburg, abgesehen davon, daß sie an der Stelle, wo Dietrich von Staffel getötet worden war, einen Gedenkstein zu errichten hatte, dem Verstorbenen im Kloster Arnstein, in dem die Leiche beigesetzt worden war, eine ewige Seelenmesse und eine ewige Ampel mit 1200 Pfund Wachs stiften[1]. Wenn man bedenkt, daß die Stadt selbst in der Fehde großen Schaden erlitten hatte und anderseits das ganze Unheil dadurch hervorgerufen worden war, daß ein städtischer Söldner den Dietrich von Staffel, mit dem er persönlich verfeindet war, in der Notwehr getötet hatte, so versteht man, daß die Stadt Limburg, durch Schaden klug geworden, sich späterhin vor solchen Katastrophen zu bewahren suchte. Ein Söldner, wie der Edelknecht Johann Dime von Langenau, mußte in der ihn verpflichtenden Urkunde vom 21. Juli 1395 (Wyss S. 146f.) ausdrücklich geloben: „Auch ensollent ich oder myne knechte, dij ich iczunt han oder gewinnen mach, in keynre anderen figentschaff oder fede syn, dan abe der vurgenanten stede Limpurg schaide mochte komen, unde en sollen sij auch in keyne fede zyhen noch fede machen dy in mochte schaiden brengen, iz enwere dan myt irem guden willen unde gehengnisse."

Wenn einem, so muß dem damaligen Limburger Stadtschreiber jene Sühnurkunde von 1380 bekannt gewesen sein, wie dies ja auch der in Kap. 4 des zweiten Anhangs der Wyss'schen Ausgabe vorliegende erste Entwurf des Berichts über diese Fehde deutlich durchblicken läßt. Tilemann hat es aber für gut befunden, diese Demütigung Limburgs in seiner Chronik nicht zu verewigen.

In Kap. 7 der Limburger Chronik zeigt sich beim Vergleich mit Kap. 6 des ersten Anhangs die gleiche Neigung des Verfassers, den für die Stadt Limburg unerfreulichen Ausgang der Fehde mit dem Grafen von Diez im Jahre 1343 zu vertuschen. Wyss hat deshalb, wie wir oben (S. 308) bereits gesehen haben, jede Beziehung dieser beiden Berichte zueinander verneinen zu müssen geglaubt. Auch in diesem Falle wird Tilemann die Sühneurkunde vom 13. Juni 1348 und ebenso der Bericht seines Vorgängers Gensfleisch bekannt gewesen sein. Er verschweigt aber ebenso wie bei der Fehde des Jahres 1380 den eigentlichen Grund der Zwistigkeiten, macht, um die Bedeutung der Sache

[1] Im Necrologium der Abtei Arnstein, hrsg. von Becker (Annalen d. Vereins f. Nass. Altert. und Geschichtsf. XVI, 1881), sind zahlreiche Mitglieder der Familie von Staffel aufgeführt, darunter allein sieben Ritter oder Knappen mit Namen Dietrich, von denen der Herausgeber keinen einer bestimmten Zeit zuzuweisen vermocht hat. Da zufolge der Sühneurkunde der 1380 erschlagene Dietrich verheiratet gewesen ist und einen Bruder mit Namen Wilhelm gehabt hat, so ist er vermutlich mit dem Dietrich identisch, dessen Gedächtnis zugleich mit dem seines Bruders Weilhlm sowie ihrer Frauen und Erben am 10. März gefeiert wurde.

herabzudrücken, aus dem von den Limburgern gefangenen Ritter einen bloßen Handwerker und sagt von der schweren Buße, durch die schließlich der Streit seitens der Stadt Limburg gesühnt werden mußte, kein Wort. Limburg aber hatte mit dieser Fehde den Landfrieden gebrochen und war der Reichsacht verfallen. Die Pfandherrschaft, in die es im nächsten Jahr infolge der Geldverlegenheit Gerlachs II. geriet, hatte das Gute, daß der mächtige Trierer Erzbischof Balduin als Pfandherr sich um die Sühnung der Stadt bemühte. Trotzdem gelang es auch dessen in dieser Angelegenheit gemachten Anstrengungen erst nach jahrelangen Verhandlungen (vgl. Bahl, Beiträge zur Geschichte Limburgs II, 17) im Jahre 1348 zum Ziel zu gelangen. Es ist doch nicht wahrscheinlich, das der Limburger Stadtschreiber von allen diesen Dingen, wenn er sich auch darüber ausschweigt, tatsächlich nichts gewußt haben sollte. Vielmehr hat ihm auch hier die Tendenz, überall nur den Glanz, Ruhm und die Ehre Limburgs herauszukehren, die Feder geführt.

Daraus läßt es sich dann ja auch erklären, daß Tilemann, als Limburg im Jahre 1408 dem Erzstift Trier einverleibt wurde, zunächst die Lust an seiner Chronik verlor und sich der Ausarbeitung der Hessenchronik zuwandte, nach deren Vollendung zu Beginn der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts ihn dann der Tod gehindert hat, sein unsterbliches Hauptwerk, die Limburger Chronik, zu vollenden und unter Berücksichtigung einzelner späterer Ergänzungen noch einmal von Grund aus durchzuarbeiten, um ihm die letzte Feile zuteil werden zu lassen.

Papsttum und Laiengewalten im Verhältnis zu Schisma und Konzilien.

Von

Justus Hashagen.

Es ist oft beobachtet worden, daß die schweren Krisen, die das Papsttum während des späteren Mittelalters mit dem Schisma und den Konzilien zu überwinden hatte, die oberste kirchliche Macht mit einer gewissen Notwendigkeit den Laiengewalten in die Arme trieb. Ja schon während des früheren Mittelalters fehlt es nicht an solchen Erfahrungen. Ein frühes Beispiel für die kompromißfreudige Hilfs- und Anschlußbedürftigkeit eines schismatischen Papstes gegenüber dem Landesfürstentum kann das Verhalten des Gegenpapstes Anaklet II. (1130—1138) gegenüber dem Normannenherzoge Roger II. bieten, dem der Papst 1130 die Königskrone verlieh, und gegen den er die Bischöfe zum Lehnseide verpflichtete. Aber weit schlimmer als selbst die Gefahren des langwierigen Alexandrinischen Schismas (1159 bis 1178) gestalteten sich die Notzeiten des Großen und des Kleinen (Baseler) Schismas. Jetzt zeigte es sich noch weit deutlicher, daß der ebenso schwierige wie unerläßliche Kampf mit den Gegenpäpsten ohne eine tatkräftige und dauernde Unterstützung der weltlichen Gewalt nicht durchzufechten war. Schon in den Anfängen des Großen Schismas, 1377, betonte Konrad von Gelnhausen in seiner Epistola Brevis die Unmöglichkeit der Beseitigung des Schismas ohne Eingreifen der Fürsten. Gegen Ende des Schismas aber, 1409, wurde dieselbe Meinung auch von einem der streitenden Päpste selbst, dem letzten römischen, Gregor XII., ausgesprochen. Ja in Pisa machte man den Päpsten sogar einen Vorwurf daraus, daß sie die Zerrissenheit der Kirche nicht durch die anscheinend so gutwilligen Fürsten hätten beseitigen lassen. Auch ist es ja bekannt, daß man in den West-